

Satzung über die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen des Marktes Oberthulba (Friedhofssatzung)

vom 08.12.2022

Aufgrund von Art.23 und 24 Abs.1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs.2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Markt Oberthulba folgende Satzung:

Inhalt:

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Bestattungsanspruch
- § 4 Friedhofsverwaltung
- § 5 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 6 Öffnungszeiten
- § 7 Verhalten im Friedhof
- § 8 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

III. Grabstätten und Grabmale

- § 9 Grabstätten
- § 10 Grabarten
- § 11 Aschenreste und Urnenbeisetzungen
- § 12 Größe der Grabstätten
- § 13 Größe der Rasengräber
- § 14 Rechte an Grabstätten/Nutzungsrecht
- § 15 Pflege und Instandhaltung der Gräber
- § 16 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze
- § 17 Errichtung von Grabmälern und sonstige bauliche Anlagen
- § 17a Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit
- § 18 Größe von Grabmalen und Einfriedungen
- § 19 Grabgestaltung bei den Urnenanlagen
- § 20 Unterhaltung und Standsicherheit von Grabmalen
- § 21 Entfernung von Grabmalen

IV. Bestattungsvorschriften

- § 22 Leichenhaus/Aussegnungshalle
- § 23 Leichentransport
- § 24 Leichenbesorgung
- § 25 Friedhofs- und Bestattungspersonal
- § 26 Bestattung
- § 27 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt
- § 28 Ruhefrist
- § 29 Exhumierung und Umbettung

V. Schlussbestimmungen

- § 30 Anordnungen und Ersatzvornahme
- § 31 Haftungsausschluss
- § 32 Zuwiderhandlungen
- § 33 Gebühren
- § 34 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Der Markt Oberthulba errichtet und unterhält die folgenden Einrichtungen für das Bestattungswesen als öffentliche Einrichtungen:

- a) die Friedhöfe
 1. im Gemeindeteil Oberthulba, Grundstück Flur-Nr. 2262
 2. im Gemeindeteil Frankenbrunn, Grundstück Flur-Nr. 1122
 3. im Gemeindeteil Hassenbach, Grundstück Flur-Nr. 390 und Teilflächen von Fl.Nr. 391
 4. im Gemeindeteil Hetzlos, Grundstück Flur-Nr. 320 und Teilflächen von Flur-Nr. 321 und 408
 5. im Gemeindeteil Schlimpfhof, Grundstück Flur-Nr. 926
 6. im Gemeindeteil Thulba, Grundstück Flur-Nr. 482 und Teilfläche von Flur-Nr. 478
 7. im Gemeindeteil Wittershausen, Grundstück Flur-Nr. 76

- b) die Leichenhäuser/Aussegnungshallen auf den Friedhöfen
 1. im Gemeindeteil Oberthulba
 2. im Gemeindeteil Frankenbrunn
 3. im Gemeindeteil Hassenbach
 4. im Gemeindeteil Hetzlos
 5. im Gemeindeteil Schlimpfhof
 6. im Gemeindeteil Thulba
 7. im Gemeindeteil Wittershausen

§ 2 Friedhofszweck

Der Friedhof dient insbesondere den verstorbenen Gemeindemitgliedern als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens.

§ 3 Bestattungsanspruch

- (1) Auf dem Friedhof werden beigesetzt
 - a) die Verstorbenen, die bei ihrem Tod im Markt Oberthulba ihren Wohnsitz hatten,
 - b) die Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen,
 - c) die im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist,
 - d) Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 des BestG.

- (2) Die Bestattung anderer als der in Abs. 1 genannten Personen bedarf auf Antrag der besonderen Erlaubnis des Marktes Oberthulba im Einzelfall.

§ 4 Friedhofsverwaltung

Die Friedhöfe werden vom Markt Oberthulba verwaltet und beaufsichtigt.

§ 5 Schließung und Entwidmung

Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Es gilt Art. 11 BestG.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Der Markt Oberthulba kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 7 Verhalten im Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besuchern entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Besuchern des Friedhofs ist es insbesondere nicht gestattet
 - a) Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Blindenhunde,
 - b) zu rauchen und zu lärmern,
 - c) die Wege zu befahren, ausgenommen mit Kinderwagen, Krankenfahrrädern und vom Markt Oberthulba zugelassenen Fahrzeugen (Arbeitsfahrzeugen),
 - d) der Verkauf von Waren aller Art, sowie gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) Abraum und Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen Plätzen,
 - g) Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten, zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - h) das Ablagern von friedhofsfremden Müll,
 - i) während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten im Friedhof oder in der Nähe auszuführen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann von den Verboten auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 8 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze und Kunstschmiede haben ihre Tätigkeit auf dem Friedhof mindestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten schriftlich anzuzeigen. Die Ausübung der gewerbsmäßigen Tätigkeit kann versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung nicht gewährleistet ist oder wenn trotz Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder Anordnung der Friedhofsverwaltung verstoßen wird. Ein einmaliger schwerwiegender Verstoß ist ausreichend.
- (2) Gärtner und sonstige Gewerbetreibende müssen ihre Tätigkeit nicht vor Beginn der Arbeiten anzeigen. Für Gärtner und sonstige Gewerbetreibende gilt Abs. 1 Satz 2 und 3 gleichermaßen.
- (3) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Abs. 1 und 2 sind nicht anwendbar.
- (4) Die Vorschriften des Verfahrens über einen einheitlichen Ansprechpartner und über die Möglichkeit der elektronischen Abwicklung des Verfahrens nach dem Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz sind anwendbar (Art. 6 und 8 DLRL; Art. 71a bis 71e BayVwVfG).
- (5) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (6) Die Friedhofswege dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung (Antrag nach § 7 Abs. 4) mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlichen Fahrzeugen befahren werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt Schritttempo. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen.

III. Grabstätten und Grabmale

§ 9 Grabstätten

Die Grabstätten stehen im Eigentum des Marktes Oberthulba. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

§ 10 Grabarten

- (1) Es werden folgende Arten von Gräbern zur Verfügung gestellt:
 - a) Einzelgräber (Reihengräber)
 - b) Doppelgräber (Familiengräber)
 - c) Urnenerdgräber im Urnenhain
 - d) Urnenkammern in Urnenwänden
 - e) Urnenbaumgräber

- (2) Es besteht kein Anspruch auf Überlassung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechts einer Grabstätte in einer bestimmten Lage oder Unveränderlichkeit der Umgebung. Der Markt Oberthulba entscheidet über die Zuteilung der Grabstätten.

§ 11 Aschenreste und Urnenbeisetzungen

- (1) Die Urnenbeisetzung ist beim Markt Oberthulba vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung sind die standesamtliche Sterbeurkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (2) Urnen können unterirdisch oder in den dafür vorgesehenen Anlagen beigesetzt werden.
- (3) In einer Grabstätte dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie beigesetzt werden, jedoch nicht mehr als vier Urnen je Quadratmeter.
- (4) Wird das abgelaufene Nutzungsrecht an der Grabstätte, in der die Urne bestattet ist, nicht mehr verlängert, ist der Markt Oberthulba berechtigt, bei Räumung oder Wiederbelegung der Grabstätte, an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs (z. B. anonymes Urnengemeinschaftsgrab) die Aschenreste in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

§ 12 Größe der Grabstätten

- (1) Die einzelnen Gräber dürfen folgende Ausmaße nicht überschreiten:
- a) für die Beisetzung von Verstorbenen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr:
Reihengräber (Kindergräber): Länge 1,30 m, Breite 0,70 m;
 - b) für die Beisetzung von Verstorbenen nach dem vollendeten 6. Lebensjahr:
Reihengräber: Länge 2,00 m, Breite 1,20 m
Doppelgräber: Länge 2,00 m, Breite 1,80 m
- (2) Die Tiefe beträgt bei Reihengräbern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr 1,30 m, für Personen nach dem vollendeten 6. Lebensjahr 1,60 m. Ist vorgesehen, dass vor Ablauf der Ruhefrist eine weitere Leiche darüber bestattet wird, so muss das Grab bei der Erstbelegung 2,20 m tief ausgehoben sein. Entsprechendes gilt für Doppelgräber.
- (3) Die Beisetzung von Urnen ist auch weiterhin in Erdgräbern möglich. Die Urne muss mindestens in einer Tiefe von 0,50 m, von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante der Urne gerechnet, beigesetzt werden. Zudem werden folgende Urnenbestattungsmöglichkeiten angeboten:
1. in den Friedhöfen Thulba und Hetzlos: Urnenwände mit Kammern für jeweils bis zu 4 Urnen
 2. in den Friedhöfen Oberthulba, Frankenbrunn, Hassenbach, Schlimpfhof und Wittershausen:
Urnenhain mit Urnenerdgräbern für bis zu 3 Urnen je Grab
 3. im Friedhof Hassenbach: Urnenbaumgräber für bis zu 2 Urnen je Grab.
- (4) Der Abstand zum Nachbargrab beträgt bei allen Gräbern mindestens 0,40 m.

§ 13 Größe der Rasengräber

- (1) Rasengräber mit einer verkleinerten Pflanzfläche in den Friedhöfen Oberthulba, Hetzlos und Thulba:
Die Grabbeete von Reihen- und Familiengräbern werden durch den Markt Oberthulba mit Einrandungen gefasst. Die Ausmaße betragen bei
Einzelgräbern Länge: 1,20 m Breite: 0,90 m
Familiengräbern Länge: 1,20 m Breite: 1,40 m
- (2) Rasengräber:
Rasengräber können nach Prüfung des jeweiligen Einzelfalles zugelassen werden.

§ 14 Rechte an Grabstätten/Nutzungsrecht

- (1) Der Erwerb eines Nutzungsrechts an einer belegungsfähigen Grabstätte ist nur anlässlich eines Todesfalles möglich.
- (2) Das Nutzungsrecht an einem Einzel- oder Doppelgrab wird durch die Zahlung der in der Gebührensatzung festgesetzten Gebühr erworben. Die Nutzungszeit beträgt bei Erdbestattungen in Einzel- oder Doppelgräbern 25 Jahre. Für Urnengräber bzw. –kammern beträgt die Nutzungszeit 10 Jahre.
- (3) In einer Grabstätte können der Erwerber und seine Angehörigen (§1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV) bestattet werden. Ausnahmsweise kann der Markt Oberthulba auch die Bestattung anderer Personen zulassen.
- (4) In Einzelgräbern werden nur eine oder bei Übereinanderbettung zwei, in Doppelgräbern zwei oder bei Übereinanderbettung vier Leichen beigesetzt.
- (5) Bei jeder Nachbelegung eines Grabes ist die Wiederherstellung der vollen Ruhefrist von 25 Jahren bzw. 10 Jahren zu beantragen (Verlängerung des Nutzungsrechts).
- (6) Das Nutzungsrecht kann gegen erneute Zahlung der Gebühr jeweils auf weitere 25 Jahre bzw. 10 Jahre verlängert werden. Nach Erlöschen des Nutzungsrechts kann der Markt über die Grabstätte anderweitig verfügen. Über den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte schriftlich benachrichtigt. Sind die Berechtigten nicht bekannt oder zu ermitteln, genügt ein entsprechender Hinweis an den Amtstafeln. Ein Anspruch auf Verlängerung des Nutzungsrechts besteht nicht.
- (7) Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

§ 15 Pflege und Instandhaltung der Gräber

- (1) Die Grabstätten sind spätestens 6 Monate nach einer Beisetzung in einen würdigen Zustand herzurichten und zu unterhalten.

- (2) Gewächse dürfen nicht über 1,00 m hoch werden. Sie sind gegebenenfalls zurückzuschneiden. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann ohne Entschädigung entzogen werden, wenn die Grabstätte mit Zubehör nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder die Unterhaltung vernachlässigt wird. Ebenso verfällt die bereits bezahlte Gebühr. In diesem Fall muss eine vorherige schriftliche Aufforderung ergangen sein. Sind die Berechtigten unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche befristete Aufforderung in Form einer Bekanntmachung.
- (4) Nutzungsberechtigte, die ihre Grabstätte nicht im Sinne des Abs. 1 anlegen und unterhalten, werden vom Markt Oberthulba aufgefordert, ihren Verpflichtungen nachzukommen. Bei Nichtbeachtung ist der Markt berechtigt, nach einer Frist von einem Monat die Grabstätte auf Kosten des Säumigen ordnungsgemäß herzustellen oder die Einebnung vorzunehmen.
- (5) Der Markt Oberthulba kann über Grabmale die im Wege der Ersatzvornahme entfernt wurden, nach Ablauf einer Frist von 3 Monaten frei verfügen. Entschädigungsansprüche sind ausgeschlossen.
- (6) Verwelkte Blumen und Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an der hierfür vorgesehenen Abfallgrube zu entsorgen.
- (7) Bei der Pflege von Grabstätten und Grabmalen dürfen umwelt-, pflanzen- oder steinschädigende Mittel nicht verwendet werden.

§ 16 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Inhalt und Gestaltung der Inschrift der Grabmäler müssen mit der Würde des Friedhofs im Einklang stehen

§ 17 Errichtung von Grabmälern und sonstige bauliche Anlagen

- (1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern und Grabplatten bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Marktes Oberthulba. Das gleiche gilt auch für die Grabeinfassung.
- (2) Die Genehmigung ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung des Antrages notwendigen Unterlagen beizufügen. Dazu gehören:
 1. eine Zeichnung des Grabmalentwurfs einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10;
 2. die Angabe des Werkstoffes, seiner Farbe und Bearbeitung;
 3. eine Angabe über die Schriftverteilung.
 Soweit es erforderlich ist, kann der Markt Oberthulba im Einzelfall weitere Unterlagen anfordern.

- (3) Die Genehmigung wird erteilt, wenn das Grabmal und die Grabeinfassung den gesetzlichen Vorschriften (z.B. Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BestG) und den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen.
- (4) Ohne Genehmigung errichtete Grabmäler und Grabeinfassungen können auf Kosten des Nutzungsberechtigten vom Markt Oberthulba entfernt werden.
- (5) Die Lieferung der Grabmäler ist dem Markt Oberthulba vorher anzuzeigen.

§ 17a Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Artikel 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind. Die Herstellung im Sinne dieses Artikels umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Der Nachweis kann im Sinne von Satz 1 erbracht werden durch

1. eine lückenlose Dokumentation, wonach die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein ausschließlich in Mitgliedstaaten der Europäischen Union, weiteren Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz hergestellt worden sind, oder
2. die schriftliche Erklärung einer Organisation, wonach
 - a) die Herstellung ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit erfolgt ist,
 - b) dies durch sachkundige und unabhängige Kontrolleure regelmäßig und unangemeldet vor Ort überprüft wird und
 - c) die ausstellende Organisation weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Naturstein beteiligt ist.

Ist die Vorlage eines Nachweises nach Satz 1 unzumutbar, genügt es, dass der Letztveräußerer schriftlich

1. zusichert, dass ihm keine Anhaltspunkte dafür bekannt sind, dass die verwendeten Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein unter schlimmsten Formen von Kinderarbeit hergestellt worden sind, und
2. darlegt, welche wirksamen Maßnahmen ergriffen worden sind, um die Verwendung von solchen Grabsteinen und Grabeinfassungen zu vermeiden.

Eines Nachweises im Sinne von Satz 2 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

§ 18 Größe von Grabmalen und Einfriedungen

(1) Grabmäler aus Stein dürfen grundsätzlich folgende Ausmaße nicht überschreiten:

Bei Reihengräbern (Kindergräbern): Höhe: 0,80 m, Breite: 0,60 m
 Sockel: Höhe 0,20 m, Breite 0,70 m

Bei Einzelgräbern: Höhe: 1,30 m, Breite 1,00 m
 Sockel: Höhe 0,20 m, Breite 1,10 m

Bei Doppelgräbern: Höhe 1,30 m, Breite 1,40 m
 Sockel: Höhe 0,20 m, Breite 1,50 m

(1a) Größe der Grabmäler in den Friedhofserweiterungsteilen:

Die Ansichtsfläche von 0,70 m² bei Einzelgräbern und
 0,90 m² bei Doppelgräbern darf nicht
 überschritten werden.

(2) Grabmäler aus Holz oder nichtrostenden Metallen dürfen folgende Maße
 nicht überschreiten: Höhe 1,80 m, Breite 1,20 m

(3) Grabeinfassungen dürfen folgende Maße (gemessen an der Außenkante) nicht
 überschreiten:

a) bei Kindergräbern 1,30 m x 0,70 m

b) bei Einzelgräbern 2,00 m x 1,20 m

c) bei Doppelgräbern 2,00 m x 1,80 m

(4) Eine Abweichung ist im Einzelfall zulässig, sofern sie mit den Bestimmungen des § 16
 dieser Satzung und dem Friedhofszweck vereinbar ist und der Markt Oberthulba die
 Erlaubnis erteilt.

§ 19 Grabgestaltung bei den Urnenanlagen

(1) Urnenanlagen (Urnenerdgräber im Urnenhain) in den Friedhöfen Oberthulba und
 Hassenbach:

Allseitig bearbeitete (plastische) Grabmale mit einer Grundfläche bis zu 25 cm x 25 cm und
 einer Höhe von bis zu 125 cm sind zulässig. Grabdenkmäler (Stelen) dürfen aus natürlichen
 Werkstoffen wie Holz, Stein oder Metall bestehen. Eine Bepflanzung ist innerhalb der
 vorgegebenen Metallrahmen zulässig.

(2) Urnenanlagen (Urnenerdgräber im Urnenhain) in den Friedhöfen, Frankenbrunn,
 Schlimpfhof und Wittershausen:

Allseitig bearbeitete (plastische) Grabmale mit einer Grundfläche bis zu 25 cm x 25 cm und
 einer Höhe von bis zu 125 cm sind zulässig. Grabdenkmäler (Stelen) dürfen aus natürlichen
 Werkstoffen wie Holz, Stein oder Metall bestehen. Eine Bepflanzung ist nicht zulässig.

Blumenschmuck bis zu einer Grundfläche von 25 cm x 25 cm kann abgestellt bzw.
 niedergelegt werden.

(3) Urnenanlagen (Urnenkammern in Urnenwänden) in den Friedhöfen Thulba und Hetzlos:

Die vorgegebenen und vom Markt Oberthulba zur Verfügung gestellten Abdeckplatten der
 Urnenkammern sind zu verwenden. Die Beschriftung (Name, Vorname, Geburts- und

Sterbedatum) sowie ein Symbol ist mit aufgesetzten Zeichen vorzunehmen. Dem Markt Oberthulba ist vor der Ausführung ein Gestaltungsvorschlag einzureichen. Ein- und Aufbauten (z.B. Lichter, Vasen) sind nicht zulässig.

Blumenschmuck bis zu einer Grundfläche von 25 cm x 25 cm kann abgestellt bzw. niedergelegt werden.

(4) Urnenbaumgräber im Friedhof Hassenbach:

Die vorgegeben und vom Markt Oberthulba zur Verfügung gestellten, nummerierten Abdeckplatten sind zu verwenden. Eine individuelle Grabpflege, sowie auch das Abstellen oder Niederlegen von Grabschmuck ist nicht zulässig. Bepflanzungen, sowie die Errichtung von Einfassungen, das Abstellen von Vasen, Blumen, Kerzen, Weihwasserbehältnissen oder sonstigem ist nicht erlaubt. Die Niederlegung von Blumen wird abweichend bis zu 5 Tagen nach einer Bestattung zugelassen. Die Beseitigung ist von den Nutzungsberechtigten vorzunehmen bzw. zu akzeptieren.

(5) Kunstblumen sind nicht zulässig. Die Beseitigung von Blumenschmuck unzulässiger Größe bzw. nach dem Verblühen oder Verwelken ist von den Nutzungsberechtigten zu akzeptieren.

§ 20 Unterhaltung und Standsicherheit von Grabmalen

- (1) Die Grabmäler und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmälern und sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann der Markt Oberthulba auf Kosten des Verantwortlichen Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Umlegen der Grabmäler, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Marktes Oberthulba nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt, ist der Markt Oberthulba berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstigen baulichen Anlagen oder die Teile davon zu entfernen. Der Markt Oberthulba ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren.
- (3) Nachdem dem Markt Oberthulba eine allgemeine Verkehrssicherungspflicht auf den Friedhöfen obliegt, wird jeweils im Frühjahr eine Kontrolle der Grabmäler auf ihre Standfestigkeit durchgeführt und der Nutzungsberechtigte vom schadhafte Grabdenkmal schriftlich unterrichtet.
- (4) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine Bekanntmachung an den Amtstafeln mit der Aufforderung, das schadhafte Grabmal oder Teile davon zu entfernen.
- (5) Bei Gefahr im Verzug ist der Markt Oberthulba berechtigt, das Grabmal oder Teile davon umzulegen.
- (6) Bei schadhafte Grabmälern werden die Grabstätten durch einen Hinweis gekennzeichnet.
- (7) Die Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmälern oder sonstigen baulichen Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 21 Entfernung von Grabmalen

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung des Marktes Oberthulba entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die errichteten, sonstigen, baulichen Anlagen zu entfernen. Kommt der Nutzungsberechtigte trotz Aufforderung seiner Beseitigungsverpflichtung nicht nach, hat der Markt Oberthulba das Recht, im Wege der Ersatzvornahme das Grab auf Kosten des Nutzungsberechtigten einzuebnen

IV. Bestattungsvorschriften

§ 22 Leichenhaus/Aussegnungshalle

- (1 a) Die Leichenhäuser dienen der Aufbewahrung der Leichen bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung im Friedhof.
- (1 b) Die Aussegnungshallen dienen zur Aufbahrung von geschlossenen Särgen und Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener unmittelbar vor der Beisetzung im Friedhof.
- (2) Die Leichenhäuser und die Aussegnungshallen dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (3) Die Verstorbenen können in den Leichenhäusern aufgebahrt werden. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Hinterbliebenen die Verstorbenen sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
- (4) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen, Urnen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 30 BestV.
- (5) Die Leichenhäuser / die Aussegnungshallen sind nach deren Benutzung zu reinigen. Die Reinigung obliegt den Nutzungsberechtigten.

§ 23 Leichentransport

Zur Beförderung von Leichen im Gemeindegebiet sind Leichenwagen zu benutzen. Die Beförderung der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

§ 24 Leichenbesorgung

Reinigen, Ankleiden und Einsargen der Leichen hat durch einen geeigneten Bestatter zu erfolgen.

§ 25 Friedhofs- und Bestattungspersonal

Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf dem gemeindlichen Friedhof werden vom Markt Oberthulba hoheitlich ausgeführt und insoweit ein Benutzungszwang angeordnet. Dies gilt insbesondere für

- a) das Ausheben und Verfüllen des Grabes,
- b) das Versenken des Sarges,
- c) die Beisetzung von Urnen,
- d) die Überführung des Sarges/der Urne vom Leichenhaus/Aussegnungshalle zur Grabstätte einschließlich der Stellung der Träger,

Der Markt Oberthulba hat mit der Durchführung der hoheitlichen Tätigkeiten Bestattungsunternehmen als Erfüllungsgehilfen beauftragt.

§ 26 Bestattung

Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde bzw. in Urnenfächern und Grabkammern. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab verfüllt oder das Urnenfach/die Grabkammer geschlossen ist.

§ 27 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt

Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes dem Markt Oberthulba anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.

§ 28 Ruhefrist

Die Ruhezeit für Erdbestattungen beträgt allgemein 25 Jahre. Die Ruhefrist für Urnen beträgt 10 Jahre. Die Ruhefrist beginnt am Tag der Bestattung.

§ 29 Exhumierung und Umbettung

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Die Exhumierung und Umbettung von Leichen und Aschen bedarf unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Erlaubnis des Marktes Oberthulba. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden
- (3) Alle Umbettungen und Ausgrabungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist jeder Angehörige des Verstorbenen mit Zustimmung des Grabnutzungsberechtigten.
- (4) Soweit Exhumierungen von Leichen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten Oktober bis März und zwar außerhalb der Besuchszeiten erfolgen.
- (5) Angehörige und Zuschauer dürfen der Exhumierung bzw. Umbettung nicht beiwohnen.

(6) Neben der Zahlung der Kosten für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Umbettung entstehen.

(7) Im Übrigen gilt § 21 BestV.

V. Schlussbestimmungen

§ 30 Anordnungen und Ersatzvornahme

(1) Der Friedhofsträger kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

(2) Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann der Markt Oberthulba die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzudrohen. Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. Ist der Aufenthaltsort des Pflichtigen nicht mehr zu ermitteln, so ersetzt die öffentliche Bekanntmachung die an den Pflichtigen adressierte schriftliche Androhung. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

§ 31 Haftungsausschluss

Der Markt Oberthulba haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen durch Dritte oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet der Markt Oberthulba nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 32 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. mit § 17 OWiG kann mit Geldbuße von mindestens fünf Euro und höchstens eintausend Euro belegt werden wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Vorschriften

- 1) des § 7 über das Verhalten in den Friedhöfen
- 2) des § 8 über die Ausführung gewerblicher Arbeiten
- 3) des § 17 über die Genehmigungspflicht für die Errichtung von Grabmälern u.a. verstößt.

§ 33 Gebühren

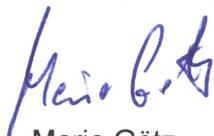
Für die Benutzung der vom Markt Oberthulba verwalteten Friedhöfe und Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 34 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 05.12.2013 außer Kraft.

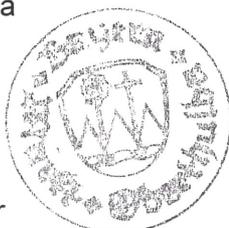
Oberthulba, den 08.12.2022

Markt Oberthulba



Mario Götz

1. Bürgermeister



Gebührensatzung zur Friedhofssatzung des Marktes Oberthulba vom 08.12.2022

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt der Markt Oberthulba folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Der Markt Oberthulba erhebt für die Inanspruchnahme seiner Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
- a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5),
 - c) sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
- a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 Friedhofssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.

(2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.

(4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für die jeweilige Ruhefrist (§ 14 Abs. 2 Satz 2 der Friedhofssatzung) für

a) ein Reihengrab bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	150 €
b) ein Reihengrab nach vollendetem 6. Lebensjahr	700 €
c) ein Reihengrab mit Übereinanderbettung	850 €
d) ein Doppelgrab	1.100 €
e) ein Doppelgrab mit Übereinanderbettung	1.500 €
f) ein Urnengrab im Urnenhain	1.000 €
g) eine Urnenkammer in Urnenwänden	1.000 €
h) ein Urnenbaumgrab	1.000 €
g) eine zusätzliche Urne in einem bestehenden Reihen- oder Doppelgrab	300 €

Für Rasengräber mit verkleinerter Pflanzfläche gelten die vorgenannten Grabgebühren.

(2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

§ 5 Bestattungsgebühren

(1) Die Gebühr für die Benutzung der örtlichen Leichenhäuser/
Aussegnungshallen beträgt (als Grundgebühr) 60 €
und für jeden weiteren angefangenen Tag 30 €

(2) Die Gebühr für das Ausheben und Verfüllen des Grabes beträgt
a) bei einer Grabstätte in Normaltiefe 200 €
b) bei einer Grabstätte in Übertiefe 220 €

(3) Die Gebühr für den Transport und die Beisetzung des Sarges auf dem
Friedhof einschließlich der Sargträger beträgt 160 €

(4) Die Gebühr für die Beisetzung einer Urne beträgt einheitlich 100 €

§ 6 Sonstige Gebühren

- (1) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten oder verändern zu dürfen, wird eine Gebühr von 20 € erhoben.
- (2) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage vor Ablauf der Ruhefrist entfernen zu dürfen, wird eine Gebühr von 10 € erhoben.
- (3) Für die wiederholte Aufforderung zur Befestigung eines lockeren Grabmals, wird eine Gebühr von 20 € erhoben.
- (4) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach dem tatsächlichen Arbeits- und Kostenaufwand.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung des Marktes Oberthulba vom 05.12.2013 außer Kraft.

Oberthulba, 08.12.2022



Mario Götz

1. Bürgermeister

